

Abwendungsvereinbarung



zwischen

- Energielieferant -

Stadtwerke Brühl GmbH, Engeldorfer Straße 2, 50321 Brühl

und

- Kundin/Kunde -

Frau Herr divers

Nachname/Firma

Kundennummer/Rechnungseinheit

Vorname

Geburtsdatum Telefonnummer

Straße

Hausnr.

Postleitzahl Ort

Lieferstelle (nur wenn abweichend)

Straße

Hausnr.

Postleitzahl Ort

Kundennummer / Rechnungseinheit

Zur Abwendung der bevorstehenden Sperrung der Stromzufuhr / Gaszufuhr **nur** im Rahmen des Grundversorgungsvertrags bieten wir Ihnen folgende Abwendungsvereinbarung an, wonach Sie den Zahlungsrückstand mittels einer zinsfreien monatlichen Ratenzahlung ausgleichen können sowie einer Regelung über unsere Verpflichtung zur Weiterversorgung (im Falle eines Grundversorgungsvertrages nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen), soweit bzw. solange Sie Ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag bzw. Versorgungsverhältnis erfüllen (dies bedeutet insbesondere, dass Sie die von uns berechtigterweise geforderten Abschläge und Rechnungsforderungen pünktlich und vollständig bezahlen).

1. Ratenzahlungsvereinbarung und weitere Zahlungspflichten

Fällige Gesamtforderung:

€ (nur Abschläge des laufenden Jahres!)

Ratenanzahl:

Die offene Forderung ist mittels monatlicher Raten zum 1. eines Monats mindestens innerhalb 6 Monate zu bezahlen. Die endgültige Höhe und Anzahl der Raten hängt von der Forderungshöhe ab und wird Ihnen von der Stadtwerke Brühl GmbH schriftlich mitgeteilt. Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach mit den Verzugszinsen (die aufgelaufenen Zinsen bis zum Abschluss der Abwendungsvereinbarung) und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt hierbei zunächst mit der ältesten Forderung.

Ihnen steht es unabhängig von dem gesetzlichen Widerrufsrecht frei, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegende(n) Forderung(en) in Textform der Stadtwerke Brühl GmbH gegenüber zu erheben.

Bitte beachten Sie, dass Sie auch die laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag bzw. Versorgungsverhältnis erfüllen müssen. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie nicht nur die vereinbarten Raten, sondern auch die von uns berechtigterweise geforderten Abschläge und Rechnungsforderungen pünktlich und vollständig bezahlen müssen. Bezüglich dieser Zahlungsverpflichtungen haben Sie **kein Recht zur Aussetzung**.

Zahlungsinformation:

Die Raten sind rechtzeitig durch Überweisung zum 1. eines Monats auf folgendes Konto zu leisten: Kreissparkasse Köln IBAN: DE34 3705 0299 0133 0000 90 | BIC: COKS DE 33

Als **Verwendungszweck** geben Sie bitte an:

- a. Kundennummer / Rechnungseinheit
- b. „TB Rate“

2. Weiterbelieferung

Im Falle des Abschlusses der Abwendungsvereinbarung und deren Einhaltung sind wir verpflichtet, Sie im Falle eines Grundversorgungsvertrages bzw. der Ersatzversorgung nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen weiterzuversorgen, soweit bzw. solange Sie Ihre Pflichten aus der Abwendungsvereinbarung einhalten und insbesondere auch Ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag bzw. Versorgungsverhältnis erfüllen. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie zum einen die vereinbarten Raten, zum anderen auch die von uns berechtigterweise geforderten Abschläge und Rechnungsforderungen pünktlich und vollständig bezahlen müssen. Für diesen Fall wird die in Aussicht gestellte Sperrung nicht durchgeführt.

3. Rechtsfolgen bei Nichterfüllen

Kommen Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen aus Ziffer 1 dieser Abwendungsvereinbarung bzw. Ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag/Versorgungsverhältnis nicht nach, werden wir aufgrund der bestehenden Zahlungsrückstände die weitere Strom-/ Gasversorgung acht Werktage nach unserer Ankündigung an Sie unterbrechen. Nach Ankündigung haben wir sechs Werktage Zeit zur Durchführung der Sperrung.

Die Unterbrechung wird nicht durchgeführt, wenn die Unterbrechung der Stromzufuhr/Gaszufuhr außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht, oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen werden. Die Versorgungsunterbrechung ist insbesondere dann unverhältnismäßig, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der durch die Versorgungseinstellung betroffenen Personen besteht. Wie und unter welcher Kontaktadresse Sie uns Ihre Gründe darlegen können, mit welchen Sie die Unverhältnismäßigkeit der Versorgungseinstellung (insbesondere bei einer Gefahr für Leib oder Leben) begründen können, entnehmen Sie bitte der Ihnen bereits zugegangenen Sperrandrohung.

Kommen Sie mit einer monatlichen Rate gem. Ziffer 1. dieser Abwendungsvereinbarung länger als fünf Werktage in Verzug, wird die gesamte, zu diesem Zeitpunkt noch offene Restschuld sofort zur Zahlung fällig.

4. Inkrafttreten

Sie können dieses Angebot einer Abwendungsvereinbarung uns gegenüber vor Sperrung der Energiezufuhr annehmen. Nehmen Sie das Angebot zum Abschluss einer Abwendungsvereinbarung bis zur Durchführung der Energiesperre wirksam an und halten sich auch an diese, zahlen demnach pünktlich und vollständig Ihre Raten und kommen Ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag bzw. Versorgungsverhältnis pünktlich und vollständig nach, so darf die Versorgung nicht unterbrochen werden und wird auch nicht unterbrochen.

5. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren nach § 111a/b EnWG

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Stadtwerke Brühl GmbH) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Brühl GmbH,
Engeldorfer Str. 2, 50321 Brühl
Telefon: [+49 2232 702-0](tel:+4922327020); E-Mail: info@stadtwerke-bruehl.de

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die **Kontaktdaten der Schlichtungsstelle** sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 2757240 – 0; Telefax: 030 2757240– 69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über:

Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur
Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: 0228 141516; Telefax: 030 22480323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

6. Widerrufsbelehrung

Wir weisen Sie mit folgender Erklärung auf Ihr Widerrufsrecht hin:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Brühl GmbH, Engeldorfer Str. 2, 50321 Brühl

oder per Fax an: [+49 2232 702-999](tel:+492232702999)

oder per Mail an: info@stadtwerke-bruehl.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der dieser Ratenzahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen wurde, sofort zur Zahlung fällig.

Ende der Widerrufsbelehrung

7. Ihre Annahmeerklärung

Mir ist bekannt und bewusst, dass sich das obenstehende Angebot einer Abwendungsvereinbarung **nur an Haushaltskunden in der Grundversorgung** der betroffenen Versorgungsart richtet und nur von solchen wirksam angenommen werden kann. Mir ist bekannt und bewusst, dass ich dieses Angebot einer Abwendungsvereinbarung **nicht wirksam annehmen kann, wenn ich kein Haushaltskunde in der gesetzlichen Grundversorgung** der betroffenen Versorgungsart bin.

Ich nehme hiermit die vorstehende Abwendungsvereinbarung an.

Ort

Datum

Unterschrift Kundin/Kunde

Stadtwerke Brühl GmbH
Engeldorfer Straße 2
50321 Brühl
info@stadtwerke-bruehl.de
www.stadtwerke-bruehl.de

Aufsichtsratsvorsitzender: Frank Pohl
Geschäftsführung: Thomas Isele
Sitz der Gesellschaft: 50321 Brühl
Amtsgericht Köln HRB-Nr.: 43546
USt-IDNr.: DE123502213

Kreissparkasse Köln/Brühl
IBAN: DE34 3705 0299 0133 0000 90
SWIFT-BIC: COKS DE 33